

Nach der Regierungsvorlage.

§ 18.

Das Stimmrecht steht allen nach §§ 1 und 2 dazu befähigten Personen zu, welche vom Tage des Abschlusses der Urwählerliste rückwärts seit mindestens 6 Monaten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Orte haben und Grund- oder Einkommensteuer entrichten.

Niemand kann das Stimmrecht an mehr als einem Orte ausüben.

§ 20.

Zur Wählbarkeit als Abgeordneter ist außer den § 4 bemerkten Voraussetzungen die Entrichtung von mindestens

Dreißig Mark

Grund- oder Einkommensteuer oder an beiden zusammen erforderlich.

Hierbei kommt die für die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder zu entrichtende Steuer in Anrechnung.

§ 31.

Die abgegebenen Stimmzettel sind bis nach Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreise (§§ 37, 46) unter Absonderung der etwa für ungültig erklärten aufzubewahren, dann aber mit Ausnahme der letzteren zu vernichten.

§ 33.

Nach Schluß der Wahl und beziehentlich nach Ablauf der zur Erklärung über die Annahme der Wahl im § 7 bestimmten Frist hat der Wahlkommissar (§§ 36 und 41) dem Erwählten eine Legitimationsurkunde auszustellen, die sämmtlichen auf die Wahl bezüglichen Akten aber an das Ministerium des Innern zur weiteren Mittheilung an die Kammern einzusenden.

§ 34.

Ueber Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eines Mitglieds der Kammer entscheidet die betreffende Kammer.

§ 35.

Alle Behörden, sowie die Gemeindevorstände, haben in Bezug auf die Landtagswahlen unentgeltlich zu expediren.

Auch die Wahlkommissare, Wahlvorsteher und Protokollführer haben ihr Ehrenamt ohne Anspruch auf Entschädigung zu verwalten, doch werden ihnen unvermeidliche baare Auslagen aus der Staatskasse erstattet.

§ 50.

Den Wahlhandlungen können alle Stimmberechtigten derselben Abtheilung beiwohnen, es dürfen aber unter denselben weder Verhandlungen, noch Ansprachen stattfinden.

§ 51.

Die Wahlkommissare und Wahlvorsteher haben nur auf die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, sowie darauf zu sehen, daß die Wahlhandlung ohne Störung vor sich gehe, jeden Einflusses auf die Wahl selbst aber sich zu enthalten.

§ 52.

Jede Wahl hat lediglich aus der freien Ueberzeugung der Wählenden hervorzugehen. Wird durch unerlaubte Mittel auf die Wahl einzuwirken gesucht, so treten die Bestimmungen des Strafgesetzbuches ein.